

Anspruch auf Ferientage während Mutterschaftsurlaub?

Ich bin bis Ende September 2007 in Mutterschaftsurlaub. Vor zwei Wochen ist nun mein Vater verstorben und in 4 Wochen ziehen wir noch um. Nun meine Frage: Habe ich trotz Mutterschaftsurlaub zusätzlich noch Anspruch auf Ferientage in Zusammenhang mit dem Todesfall und dem Umzug?

C.S. aus B.

Bei den von Ihnen angesprochenen zusätzlichen "Ferien" handelt es sich rechtlich nicht um Ferien, sondern um so genannte ausserordentliche Freizeit. Diese hat ihre gesetzliche Grundlage in Art. 329 Abs. 3 OR. Gemäss dieser Bestimmung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer "die üblichen freien Stunden und Tage" zu gewähren. Damit ist die Zeit gemeint, die ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin innerhalb der Arbeitszeit für dringende persönliche Angelegenheiten benötigt, weil deren Erledigung während der ordentlichen Freizeit nicht möglich ist. Als solche dringende persönliche Angelegenheiten gelten beispielsweise ein Arzt- oder Zahnarztbesuch oder die Teilnahme an einer Beerdigung von nahen Verwandten. Ausserordentliche Freizeit kann auch beansprucht werden für wichtige Familienanlässe wie die eigene Hochzeit oder die Hochzeit naher Verwandter, für einen Todesfall in der engeren Familie oder einen Wohnungswechsel. Nach dem Gesetz besteht aber ein Anspruch auf ausserordentliche Freizeit nur, wenn die betreffende Angelegenheit nicht in der Freizeit erledigt oder der Anlass nicht auf einen freien Tag gelegt werden kann. Eine allgemein gültige Antwort, für welchen Anlass man wie viel ausserordentliche Freizeit oder gar Freitage zugute hat, ist daher nicht möglich. Dies hängt immer von der Art des Ereignisses, aber auch vom konkreten Arbeitsverhältnis ab. So ist es jemandem mit einem Teilzeitpensum oder mit gleitender Arbeitszeit eher möglich und zumutbar, einen Arztbesuch in die Freizeit zu verlegen. In der Praxis sind allerdings häufig vertragliche Regelungen anzutreffen, die weiter gehen als das gesetzliche Minimum. In Arbeitsverträgen, allgemeinen Anstellungsbedingungen oder Personalreglementen wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für bestimmte Ereignisse oft ein fester Anspruch auf ausserordentliche Freizeit oder Freitage eingeräumt, unabhängig davon, ob das Ereignis in die Arbeitszeit fällt oder nicht. Man erhält also in jedem Fall z.B. für einen Wohnungsumzug oder die eigene Heirat einen zusätzlichen Freitag.

Bei Ihnen fallen sowohl der Tod Ihres Vaters wie auch der Umzug in eine Zeit, in der Sie ohnehin arbeitsfrei haben. Gemäss der gesetzlichen Regelung haben Sie somit keinen Anspruch auf zusätzliche Freitage. Anders verhält es sich, wenn Ihnen in Ihrem Arbeitsvertrag für einen Todesfall in der engeren Familie oder einen Umzug ausdrücklich ein Freitag zugesichert wird, unabhängig davon, ob das betreffende Ereignis in die Arbeitszeit fällt. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf zusätzliche Freitage.

Rechtsanwältin Regula Suter, Fachanwältin SAV Arbeitsrecht, Fellmann Tschümperlin Lötcher, Luzern

September 2007